

Senat 3

### SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Dejan Jovicevic und seine Mitglieder Mag. Michael Jungwirth, Mag.<sup>a</sup> Heide Rampetzreiter, Wolfgang Sablatnig (BA) und Dr. Wolfgang Unterhuber in seiner Sitzung am 19.10.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die „oe24 GmbH“**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien als Medieninhaberin von „oe24.at“ wie folgt entschieden:

**Die Veröffentlichung von Opferfotos in einem Liveticker mit dem Titel „München-Terror: Mindestens 10 Tote bei Amoklauf“, erschienen am 22.07.2016 auf „oe24.at“, verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

## BEGRÜNDUNG

Im oben genannten „Live-Ticker“ wird über einen Amoklauf in München berichtet. In diesem „Live-Ticker“ sind leicht verpixelte Fotos von drei Opfern des Amoklaufs veröffentlicht. Bei den Bildern handelt es sich um neutrale Portraitaufnahmen der Opfer zu Lebzeiten. Die Fotos stammen laut Angabe des Mediums aus einer privaten Quelle.

Der Senat verweist auf zahlreiche Entscheidungen des Presserates, wonach die Persönlichkeit des Einzelnen auch über den Tod hinaus geschützt ist (siehe u.a. die Entscheidungen 2011/78, 2012/60, 2014/142,148/S7-II, 2015/048; 150/174 B).

Nach Auffassung des Senats ist die Veröffentlichung der Bilder von Opfern eines Mordanschlags dazu geeignet, in die Persönlichkeits- und Intimsphäre einzugreifen (siehe die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Im vorliegenden Fall reicht die leichte Verpixelung der Bilder nicht aus. Die Opfer sind trotz Verpixelung identifizierbar. Hinzu kommt, dass von einem volljährigen Opfer der Vor- und Zuname angeführt sind. Die Namen der anderen beiden Opfer sind abgekürzt.

Zumindest eines der Opfer ist jugendlich. Den Schutz der Persönlichkeit und der Intimsphäre gilt es bei Kindern und Jugendlichen besonders zu achten. Gemäß Punkt 6.3. des Ehrenkodex müssen die öffentlichen Interessen bei der Veröffentlichung von Bildern von Jugendlichen besonders streng geprüft werden.

Der Senat vertritt die Ansicht, dass der postmortale Schutz der Intimsphäre der Opfer im vorliegenden Fall stärker wiegt als das öffentliche Informationsinteresse. Zudem sollen auch die nahen Angehörigen nicht in Form eines „Live-Tickers“ mit den Bildern der Opfer konfrontiert werden.

Der Senat geht davon aus, dass die drei Fotos der Opfer aus sozialen Netzwerken stammen. Für eine Zustimmung der Angehörigen zur Veröffentlichung der Bilder gibt es keine Anhaltspunkte.

Der Senat stellt somit gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates einen Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO fordert der Senat die Medieninhaberin auf, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 3  
Stv. Vorsitzender Mag. Dejan Jovicevic  
19.10.2016